

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Instruktion

für

die Zivilstandsstatistik.

(Vom Bundesrat genehmigt den 17. Dezember 1931.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Sämtliche schweizerischen Zivilstandsämter haben aus ihren Registern dem Eidgenössischen Statistischen Amte die von ihm geforderten Auszüge einzusenden.

Es betrifft dies die Auszüge aus dem Geburtsregister, dem Todesregister, dem Eheregister, dem Register der Legitimationen, dem Register der Anerkennung ausserehelicher Kinder und aus dem Familienregister (Familienbüchlein, Familienkarte).

Das Statistische Amt liefert den Zivilstandsämtern die nötigen Formulare.

Art. 2.

Für jede Eintragung in das Geburts-, Todes- und Eheregister muss eine statistische Karte ausgestellt werden, die die zutreffende Nummer im Register erhält.

Keine Eintragung darf übergangen werden.

Art. 3.

Die Auszüge aus dem Geburts-, dem Todes- und dem Eheregister sind einzusenden:

- a. von den Zivilstandsämtern der politischen Gemeinden und der Agglomerationen von wenigstens 10,000 Einwohnern allwöchentlich;
- b. von den übrigen Zivilstandsämtern allmonatlich, und zwar bis zum 10. eines jeden Monats für die Eintragungen des Vormonats.

Die Auszüge aus den Legitimations- und Anerkennungsregistern sind jährlich, und zwar bis zum 10. Januar für die Eintragungen des Vorjahres einzusenden.

Das Eidgenössische Departement des Innern kann diese Fristen abändern.

Art. 4.

Bei allen Zusendungen ist auf dem Briefumschlage die Zahl der übermittelten Geburts-, Eheschliessungs- und Sterbekarten anzugeben.

Sind während eines Monats keine Eintragungen in das Geburts-, Todes- oder Eheregister erfolgt, so ist ein Briefumschlag mit dem Vermerk «Keine» einzusenden.

Art. 5.

Die statistischen Karten sind vollständig und genau auszufüllen.

Zivilstandsbeamte, die trotz wiederholter Mahnung die Vorschriften nicht erfüllen, werden vom Eidgenössischen Statistischen Amte ihrer kantonalen Aufsichtsbehörde zur Ahndung angezeigt.

Art. 6.

In den ersten Monaten jedes Jahres wird den Zivilstandsämtern, die die Zählkarten des abgelaufenen Jahres vorschriftsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingesandt haben, die durch den Bundesrat festgesetzte Entschädigung ausbezahlt.

Art. 7.

Die Berufsbezeichnungen sollen so ausführlich als irgend möglich gemacht werden.

Allgemeine Angaben, wie Kaufmann, Angestellter, Fabrikarbeiter, genügen nicht. Es soll angegeben werden

unter Beruf: die genaue Bezeichnung der Tätigkeit (z. B. Buchhalter, Kassier, Geschäftsreisender, Packer, Möbelschreiner, Bauschlosser, Elektromonteur, Landwirt usw.);

unter Stellung im Beruf: die Stellung im Betriebe, Unternehmen (Eigentümer, Inhaber, Direktor, Angestellter, Arbeiter, Lehrling usw.);

unter Art des Geschäftes: die Art der Unternehmung, der Firma, der Verwaltung, die Art des Geschäftes des Arbeitsgebers (z. B. Bank, Maschinenfabrik, Buchdruckerei, Baugeschäft, Holzhandlung, Konsumgenossenschaft, Bundesbahnen, Kantonsverwaltung, städtisches Elektrizitätswerk usw.).

Bei Tagelöhnern und Handlangern muss die Art des Betriebes angegeben werden, in dem sie tätig sind.

Bei Dienstboten muss unterschieden werden, ob sie in der Landwirtschaft, im Gastgewerbe, in einer Haushaltung dienen.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Geburten.

Art. 8.

Soweit die Beantwortung der Fragen nicht aus dem Geburtsregister erfolgen kann, ist das Familienbüchlein zu benützen. Für Ehepaare, die kein

Familienbüchlein besitzen, ist ein solches im Anschluss an die Anmeldung einer Geburt auszustellen (Art. 142, Absatz 2, der Verordnung über den Zivilstandsdienst).

Für Ausländer, die keine Familienbüchlein besitzen, ist eine Familienkarte auszustellen, die indessen nicht als zivilstandsamtliche Urkunde gilt. (Im Kanton Zürich tritt an die Stelle der eidgenössischen Familienkarte der kantonale «Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse».)

Fehlen urkundliche Nachweise, so ist die Familienkarte auf Grund mündlicher Befragung anzulegen.

Art. 9.

Erfolgte die Geburt in einer Straf-, Verwahrungs-, Irren- oder Nervenheil-Anstalt, so ist dies auf der statistischen Geburtskarte besonders anzugeben.

Art. 10.

Für totgeborene Kinder ist ausser der Geburtskarte noch eine besondere Sterbekarte einzusenden, die nach den Vorschriften von Art. 12 dieser Instruktion zu behandeln ist.

Als totgeboren gilt ein meldepflichtiges Kind, das nach völligem Austritt aus dem Mutterleib (Kopf, Körper und Glieder) keinerlei Lebenszeichen von sich gibt. Meldepflichtig im Sinne des Zivilgesetzbuches ist jedes Kind, das mehr als 30 cm Körperlänge aufweist.

Art. 11.

Bei Mehrgeburten ist für jedes Kind eine besondere Karte einzusenden.

b. Sterbefälle.

Art. 12.

Sofort nach Eintragung eines Todesfalles oder Leichenfundes in das Todesregister hat das Zivilstandsamt eine statistische Sterbekarte mit den Personalien des Verstorbenen auszufüllen und mit Rückcouvert dem behandelnden oder dem nach dem Tode zugezogenen Arzte zuzustellen.

Das Zivilstandsamt hat dafür zu sorgen, dass es die vom Arzte ausgefüllte Karte innert 48 Stunden wieder erhält, dringende Ausnahmen vorbehalten.

Die von den Ärzten erhaltenen Rückcouverts mit den Sterbekarten sind von den Zivilstandsämtern uneröffnet dem Eidgenössischen Statistischen Amte innerhalb der in Art. 3 festgesetzten Fristen einzusenden.

Wird eine Karte vom Arzte trotz mehrfacher Mahnung nicht rechtzeitig zurückgesandt, so hat das Zivilstandsamt ein Doppel mit Angabe des Namens und des Wohnortes des Arztes anzufertigen und der wöchentlichen bzw. monatlichen Sendung an das Eidgenössische Statistische Amt beizulegen.

Dieses Doppel ist entschädigungsberechtigt. Sobald die vom Arzte ausgefüllte Originalkarte einlangt, ist sie nachzusenden.

Wurde die verstorbene Person von keinem Arzte behandelt oder wurde nach ihrem Tode kein Arzt zugezogen, so ist dies auf der Sterbekarte anzugeben.

Art. 18.

Für die verschwundenen oder verschollen erklärten Personen sind mit der Eintragung in das Todesregister statistische Sterbekarten auszufüllen. Diese Karten gehen direkt an das Eidgenössische Statistische Amt.

Art. 14.

Wenn die verstorbene Person als Anstaltsinsasse, Gast, Reisender usw. erst kurze Zeit anwesend war, so ist die Aufenthaltsdauer am Sterbeorte genau anzugeben. Ist der Tod oder Leichenfund in einer Straf-, Verwahrungs-, Irren- oder Nervenheil-Anstalt erfolgt, so ist dies besonders anzugeben.

Diese Instruktion ersetzt diejenige vom 19. Oktober 1928 und tritt am 1. Januar 1932 in Kraft.

Eidgenössisches Departement des Innern.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Berichterstattung hinsichtlich des Vollzuges des Bundesgesetzes über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

(Vom 17. Dezember 1931.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

1. Gemäss Art. 8 der Vollzugsverordnung vom 15. Juni 1928 ist durch die Kantonsregierungen alle zwei Jahre über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind für die Jahre 1930 und 1931 wieder fällig; wir bitten Sie, sie uns bis Ende März 1932 einzureichen.

Für die Einteilung der Berichte wird wiederum die in unserm Kreisschreiben vom 9. November 1925 aufgestellte Wegleitung massgebend sein. Wir glauben Ihnen einen Dienst zu erweisen, wenn wir hier ein Exemplar dieses Kreisschreibens beilegen. Wir ersuchen darum, die Wegleitung in allen Teilen zu beachten.

2. Die Regierungen derjenigen Kantone, die das Bundesgesetz ganz oder teilweise durch die Handhabung eigenen weitergehenden Rechtes vollzogen, ersuchen wir angelegentlich, in den Berichten die in Frage stehenden kantonalen Vorschriften im einzelnen zu bezeichnen.

Im übrigen gilt für diese Kantone die Berichterstattungspflicht gleich wie für die andern. Es genügt also nicht, die einlässliche Berichterstattung über die Durchführung des Bundesgesetzes durch den Hinweis auf die kantonalen Rechenschaftsberichte über den Vollzug verwandter kantonalen Gesetze (Lehrlings- und Arbeiterinnenschutzgesetze) zu ersetzen.

3. Es war zuerst beabsichtigt, auf die verschiedenen Darlegungen der beiden letzten Berichte in ausführlicherer Weise einzutreten. Wir sind, da wir vorerst noch weitere Erfahrungen über den Vollzug des Gesetzes sammeln wollten, nachträglich hievon abgekommen. Dafür haben wir, soweit es

uns unerlässlich schien, den Weg der direkten Fühlungnahme mit den einzelnen Kantonen eingeschlagen. Wir behalten uns vor, nach Eingang Ihrer neuen Berichte zu deren Inhalt zusammenfassend Stellung zu nehmen. An dieser Stelle möchten wir uns darauf beschränken, aus den Darlegungen über die vorangegangene Berichtsperiode einige wenige Punkte herauszugreifen.

Wir haben mit Interesse davon Kenntnis genommen, dass einzelne Kantone durch die Abhaltung von Instruktionskursen für die lokalen Vollzugsorgane wesentliche Anstrengungen machten, den Vollzug des Bundesgesetzes wirksam zu gestalten und zu vereinheitlichen. Derartige Bestrebungen seien zur Nachahmung lebhaft empfohlen, wie es überhaupt nur auf dem Wege der Aufklärung über Zweck und Bedeutung des Gesetzes gelingen wird, die vom einen und andern Kanton gemeldeten Widerstände und Hemmungen, namentlich unterer Amtsstellen, zu überwinden.

Verschiedene Kantone haben wertvolle Anregungen über den Geltungsbereich des Gesetzes gemacht, die unsere Beachtung gefunden haben. Wir möchten Ihnen nahelegen, uns auch in Ihren neuen Berichten Anregungen irgendwelcher Art zukommen zu lassen.

Nur wenige Kantone haben in ihren Berichten Bezug auf die vom Bundesrat am 2. März 1928 erlassene Verordnung III über die Unfallversicherung (Schutz der Arbeitnehmer des Malergewerbes gegen Bleivergiftungen) genommen. Diese Verordnung ist u. a. auf Grund des hier in Frage stehenden Bundesgesetzes erlassen worden. Wir hoffen, sie finde bei den kantonalen Behörden die ihr gebührende Beachtung, und ersuchen, soweit dazu Anlass ist, in den Berichten über ihren Vollzug Auskunft zu geben.

4. Wie bis anhin wollen Sie den Berichten etwaige neue Erlasse und Formulare beilegen.

Die Berichte sind an unser Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit zu adressieren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 17. Dezember 1931.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften
und Asyle im Auslande für das Jahr 1931.

(Vom 15. Dezember 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit über die im verflossenen Jahre von schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asylen im Auslande zugunsten unserer hilfsbedürftigen Landsleute entfaltete Tätigkeit sowie über die unter eine Anzahl von diesen Anstalten verteilten Beiträge in üblicher Weise Bericht zu erstatten.

Wie aus der nachfolgenden Übersicht hervorgeht, standen uns für den genannten Zweck im Berichtsjahre Fr. 99,850 zur Verfügung, gegenüber Fr. 86,050 im Jahre 1930, und zwar leisteten hieran der Bund Fr. 60,000 (1930 Fr. 50,000) und die Kantone Fr. 39,850 (1930 Fr. 36,050).

Dank diesen namhaften Krediterhöhungen war es uns möglich, den zahlreichen Gesuchen um Heraufsetzung der im letzten Jahre zugebilligten Beihilfen zum grössten Teile gerecht zu werden. Indessen ist, wie die uns im Berichtsjahre zugegangenen Abrechnungen erneut zeigen, die Zahl der Hilfsgesellschaften, denen ihre finanzielle Lage bisher gestattete, auf eine Subvention zu verzichten, auch weiterhin in langsamem, aber stetem Abnehmen begriffen, während von 220 Organisationen, die im vergangenen Jahre Berichte einsandten, nicht weniger als 70 um eine Erhöhung der ihnen bisher bewilligten Beiträge nachsuchten.

Diese seit längerer Zeit bestehende Tendenz nach einer Vermehrung der wachsenden staatlichen Beihilfen dürfte im kommenden Jahre kaum zum Stillstand kommen, zumal angesichts der andauernden allgemeinen Wirtschaftskrise ohnehin zu besorgen ist, dass die schweizerischen Unterstützungsvereine im Auslande sich einer stärkern Beanspruchung ihrer Mittel ausgesetzt sehen werden. Da aber andererseits infolge der nötig gewordenen Sparmassnahmen eine weitere Steigerung der Leistungen aus öffentlichen Mitteln kaum möglich

sein dürfte, muss befürchtet werden, dass es schwer halten wird, aus den verfügbaren Mitteln allen zu erwartenden Gesuchen in vollem Umfange zu entsprechen.

Um so mehr liegt uns daran, den Kantonsregierungen, insbesondere denjenigen, die unserem Wunsche um Erhöhung ihrer Beiträge nachgekommen sind, unsern verbindlichsten Dank zum Ausdruck zu bringen, und wir geben gerne der Hoffnung Raum, dass wir auch weiterhin auf die tatkräftige und verständnisvolle Mithilfe werden zählen dürfen, die Sie unserem gemeinsamen Hilfswerke von jeher haben angedeihen lassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 15. Dezember 1931.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Motta.

Beiträge der Kantone zugunsten der schweizerischen Wohltätigkeitsgesellschaften und Asyle im Auslande	Beiträge für	
	1930	1931
	Fr.	Fr.
Zürich	6,900	6,900
Bern	7,000	7,000
Luzern	800	1,300
Uri	200	200
Schwyz	500	500
Obwalden	250	400
Nidwalden	150	200
Glarus	1,000	1,200
Zug	250	250
Freiburg	650	650
Solothurn	1,500	2,000
Basel-Stadt	1,500	2,000
Basel-Land	500	1,000
Schaffhausen	500	700
Appenzell A.-Rh.	1,000	1,000
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2,000	2,500
Graubünden	1,200	1,200
Aargau	2,000	2,000
Thurgau	1,000	1,200
Tessin	2,000	2,000
Waadt	2,000	2,000
Wallis	500	500
Neuenburg	500	1,000
Genf	2,000	2,000
Total	36,050	39,850

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften, gemäss den über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1929	1930
1. Gesamtzahl der Vereine, die Abrech- nungen übermittelt haben	174	180
2. Gesamtvermögen dieser Vereine	Fr. 4,889,429	Fr. 4,875,541
3. Gesamtsumme der von diesen Ver- einen an Landsleute gewährten Unter- stützungen	„ 542,848	„ 547,533
4. Zahl der Vereine, die auf einen Bei- trag verzichtet haben	57	57
5. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nungen unterstützten Vereine	117	123
a. Total der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen	Fr. 298,190	Fr. 301,940
b. Total der diesen Vereinen ge- währten Bundes- und Kantonssub- ventionen	„ 51,972.50	„ 63,931.20

Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle, gemäss den von ihnen über- mittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1929	1930
1. Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	9	10
2. Zahl der auf Grund ihrer Abrech- nung unterstützten Anstalten . . .	8	8
3. Gesamtsumme der von diesen An- stalten gesammelten Mitgliederbei- träge und Schenkungen, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen .	Fr. 71,318	Fr. 73,619
4. Gesamtvermögen dieser Anstalten .	„ 309,817	„ 290,656
5. Gesamtverpflegungskosten der Pen- sionäre dieser Anstalten	„ 73,648	„ 86,525
6. Gesamtbetrag der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssub- ventionen	„ 19,077.50	„ 21,468.80

Angaben über die fremden Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen	Rechnungsjahre	
	1929	1930
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	29	30
2. Zahl der unterstützten Asyle . . .	29	30
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asylen dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt haben .	Fr. 63,356	Fr. 56,264
4. Gesamtbetrag der den Asylen gewähr- ten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 15,000	„ 14,450

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Heime im Auslande.

Länder	Ansässige Schweizer	Zahl der schweiz. Hilfs- werke	Vermögen der schweiz. Hilfswerke	Gewährte Unter- stützungen	Pro an- sässigen Schweizer		Subven- tionen	
					Fr.	Uta.	Fr.	Uta.
Belgien (Europa)	6,058	4	Fr. 6,444	Fr. 7,705	Fr. 1	Uta. 30	Fr. 2,650	Uta. —
„ (Afrika)	315	1	1,144	—	—	—	—	—
Dänemark	208	1	32,903	3,992	19	20	700	—
Deutschland	50,644	52	72,435	30,952	—	60	15,743	80
Estland	220	1	175	757	3	45	500	—
Finnland	363	1	682	15	—	05	—	—
Frankreich (Europa)	124,205	34	463,902	132,965	1	05	23,575	—
„ (Afrika)	5,252	5	9,009	2,434	—	45	800	—
Griechenland	395	2	2,732	2,445	6	20	700	—
Grossbritannien (Europa)	13,875	4	453,560	82,520	5	95	4,000	—
„ (Kanada)	7,713	2	5,065	5,544	—	70	2,600	—
„ (Afrika)	1,549	6	209,842	28,852	18	60	3,550	—
„ (Asien)	781	5	27,521	3,844	4	90	500	—
„ (Australien)	1,473	2	30,992	3,110	2	10	550	—
Italien	13,644	11	292,659	48,828	2	60	6,450	—
Lettland	296	1	4,948	989	3	30	800	—
Monaco	300	1	603	104	—	35	—	—
Niederlande (Europa)	1,504	2	58,893	2,711	1	80	1,050	—
„ (Indien)	756	1	2,041	1,599	2	10	—	—
Österreich	5,126	4	41,680	34,005	6	65	7,700	—
Polen	934	1	7,963	365	—	35	200	—
Portugal	376	2	20,649	1,110	2	95	350	—
Rumänien	1,569	1	15,594	2,797	1	80	900	—
Schweden	174	1	658	324	1	85	—	—
Spanien	3,539	4	76,853	8,588	2	40	2,200	—
Tschechoslowakei	908	1	2,285	504	—	55	231	20
Ungarn	740	2	6,350	12,259	16	55	5,000	—
Vereinigte Staaten	36,392	14	1,664,846	104,792	2	85	—	—
„ „ (Philippinen)	214	1	16,598	2,800	13	85	—	—
Argentinien	16,288	5	795,591	27,085	1	65	1,200	—
Bolivien	254	1	5,178	191	—	75	—	—
Brasilien	4,251	5	432,938	23,161	5	45	1,000	—
Chile	1,486	5	271,229	31,009	20	85	1,800	—
Guatemala	184	1	—	—	—	—	—	—
Kolumbien	228	1	7,211	1,100	4	80	250	—
Kuba	181	1	—	—	—	—	—	—
Mexiko	710	2	1,261	4,225	5	95	—	—
Paraguay	439	1	—	—	—	—	—	—
Peru	351	1	86,334	3,808	10	85	—	—
Salvador	102	1	1,971	2,844	27	90	—	—
Uruguay	280	1	15,834	2,692	9	60	400	—
China	432	1	44,897	4,542	10	50	—	—
Japan	256	1	24,727	6,536	25	55	—	—
310,015	194	5,166,197	634,058	2	05	85,400	—	—

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1931
Date	
Data	
Seite	823-834
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 545

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.